



geht an:

KANTONSKIRCHENRAT

Dr. Linus Bruhin, Sekretär
Leutschenstrasse 9 / Postfach 323
8807 Freienbach

Telefon: 055 415 50 56
Telefax: 055 415 50 53
sekretariat@sz.kath.ch
www.sz.kath.ch

- Mitglieder des Kantonskirchenrats
- Röm.-kath. Kirchgemeinden
- Mitglieder der Rekurskommission
- Sicherheitsdepartement des Kt. Schwyz
- Bischöfliches Ordinariat Chur
- Abt von Einsiedeln
- Generalvikar der Urschweiz
- Dekane Inner- und Ausserschwyz
- Medien im Kanton Schwyz

Freienbach, 5. November 2020

3. Session 2020 des Kantonskirchenrates vom 23. Oktober 2020, etc.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie üblich informieren wir Sie im Nachgang zu einer Session des Kantonskirchenrats über die dort gefassten Beschlüsse und nutzen die Gelegenheit für die Abgabe von weiteren aktuellen Informationen:

1. Protokoll der Session: Bitte nehmen Sie das **Sessionsprotokoll** zur Kenntnis. Bei allfälligen Einwänden oder Unstimmigkeiten wird um eine frühzeitige Meldung an den Sekretär gebeten. Dieses Protokoll liegt den Kirchgemeinden wiederum nicht bei, kann jedoch auf der Homepage der Kantonalkirche www.sz.kath.ch eingesehen werden.
2. Voranschlag 2021 der Kantonalkirche: An der Session wurde der **Voranschlag für das Jahr 2021** leicht erhöht gegenüber dem Antrag des Kantonalen Kirchenvorstandes beschlossen, wobei die Kopfquote von total Fr. 22.80 unverändert geblieben ist. Der beschlossene Voranschlag liegt bei und ist auch auf der Homepage der Kantonalkirche aufgeschaltet. Der Einzug wird wie im aktuellen Jahr in zwei Raten erfolgen.
3. Finanzausgleich 2021: An der Session wurde der **Finanzausgleich für das kommende Jahr 2021** ebenfalls unverändert gegenüber dem Vorschlag beschlossen. Es kann somit auf die mit der Sessionseinladung zugestellten Unterlagen verwiesen werden, welche weiterhin auch auf der Homepage der Kantonalkirche einsehbar sind. Auch diese Zahlungen werden in zwei Raten eingezogen bzw. ausbezahlt werden.
4. Der Kantonskirchenrat hat gemäss dem Antrag des Kantonalen Kirchenvorstandes und mit der Unterstützung der vorberatenden Kommission einstimmig (bei vier Enthaltungen) § 3 WAG um einen Absatz 2 ergänzt: **“Ein Mitglied der Kantonalkirche und der Kirchgemeinde seines Wohnsitzes ohne Schweizer Bürgerrecht, welches das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, ist stimm- und wahlberechtigt, sobald es die Niederlassungsbewilligung C erhalten hat.”** Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

5. Die vorgesehenen Daten für die **Sessionen im kommenden Jahr 2021** sind:

- a) Freitag 28. Mai 2021: Jahresrechnung 2020 und Rechenschaftsberichte 2020
- b) Freitag 22. Oktober 2021: Voranschlag 2022 und Finanzausgleich 2022
- c) Freitag 10. Dezember 2021: Reservedatum

Wir bitten alle Mitglieder des Kantonskirchenrats, sich diese Teilnahmen an den üblichen Freitag Nachmittagen vorzumerken, so dass möglichst wenige Abmeldungen erfolgen müssen - die Planung in der aktuellen Zeit ist jedoch schwierig.

6. Und als abschliessender Aufrufersuchen wir Sie, die jeweils geltenden **Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie** zu beachten und die Schutzkonzepte einzuhalten. Diese werden jeweils allgemein bekanntgegeben, so dass die Kantonalikirche nicht nochmals entsprechende Schreiben versenden muss. Für die **Kirchgemeindeversammlungen** gelten die gleichen Vorschriften wie für die politischen Gemeindeversammlungen (beides sind politische Versammlungen der Legislativen auf kommunaler Ebene), so dass sie rechtzeitig bis spätestens Mitte Dezember 2020 abgehalten werden können (was insbesondere bezüglich der **Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2021 und des Voranschlages 2021** wichtig ist). Es gilt dabei aktuell keine Beschränkung auf eine maximale Teilnehmerzahl, jedoch sind die Vorschriften betreffend Masken und Abstände einzuhalten. Und im Hintergrund setzt sich auch der Kantonale Kirchenvorstand weiterhin für eine angepasste Regelung bezüglich der Gottesdienste in den dafür gross genügen Kirchen ein, so dass der Regierungsrat des Kantons Schwyz die weitergehende Beschränkung als nach den Beschlüssen des Bundesrats vom 28. Oktober 2020 wieder aufheben und durch eine Regelung gemäss dem in den Kirchen verfügbaren Platz ersetzen solle.

Für eventuelle Fragen oder weitere Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Andernfalls danken wir Ihnen bestens für die Kenntnisnahme - und bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüssen
Kantonskirchenrat

Dr. Linus Bruhin, Sekretär

Beilagen: erwähnt